

Steuern

Steuerpolitik – gerecht, für Wachstum und Chancen

vbw

Position
Stand: September 2021

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Vom Hochsteuerland zu steuerpolitischen Wachstumsimpulsen

Deutschland ist ein Hochsteuerland. Statt viel diskutierter neuer Steuerlasten benötigen die Wirtschaft und die Bürger Entlastungen, die neue Chancen eröffnen.

Die vielfältigen großen Herausforderungen, wie etwa die klimagerechte Transformation oder die Digitalisierung, werden wir nur dann meistern, wenn die Unternehmen in Deutschland deutlich stärker investieren als bisher. Dazu sind investitions- und innovationsfördernde Steuerreformen unerlässlich. Sie bringen Wachstum und sind eine wesentliche Voraussetzung für dauerhaft solide Staatsfinanzen.

Deshalb müssen schon kurzfristig Unternehmensteuerlasten gesenkt und erbschaftsteuerliche Probleme für Familienunternehmen gelöst werden. Steuerliche Anreize müssen hinzukommen, zunächst vor allem für Investitionen in Digitalisierung und Klimaschutz. Der Abbau besonderer, steuerlich bedingter Finanzierungshindernisse für Investitionen sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Bürokratieabbau im Steuerrecht muss auf der Agenda bleiben, Mittel dazu bietet die Digitalisierung. Höhere und neue Steuern, insbesondere die Vermögensteuer, darf es nicht geben – sie gefährden unseren Standort mit seinen Unternehmen ebenso wie den allgemeinen Wohlstand in Deutschland.

Die beste Steuerpolitik hilft nur, wenn die eingenommenen Mittel auch richtig eingesetzt werden. Deshalb unterstreichen wir den Wert der Schuldenbremse, die einen belastbaren und ausreichend flexiblen Rahmen für die öffentlichen Haushalte zur Verfügung stellt. Sollte dieser Spielraum künftig nicht ausreichen, kann er – nur für Investitionen in den öffentlichen Kapitalstock – mit einer „Schuldenbremse Plus“ gezielt erweitert werden.

Bertram Brossardt
13. September 2021

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Impulse für Wachstum und Investitionen	3
1.1 Unternehmensbesteuerung auf maximal 25 Prozent absenken	3
1.2 Personengesellschaften und Körperschaften steuerlich gleichstellen	4
1.3 Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich konsequenter verschonen	4
1.4 Steuerliche Lasten auf Finanzierungskosten abbauen	5
1.5 Steuerlichen Umgang mit Verlusten modernisieren	5
1.6 Steuerliche Forschungsförderung stärken	6
1.7 Impulse für Digitalisierung ausbauen	6
1.8 Spitzensteuersatz erst später greifen lassen, Soli abschaffen	6
1.9 Bildung von Wohneigentum erleichtern	7
1.10 Erleichterungen in Umsatz- und Biersteuer entfristen	7
2 Steuerpolitik im Kontext der Klimapolitik	8
2.1 Steuerliche Impulse für Klimaschutz setzen	8
2.2 Steuerliche Subventionen markt- und klimaverträglich neu ordnen	8
2.3 Neuordnung der Energiebesteuerung in der EU	9
2.4 Stromsteuer reduzieren, Spitzenausgleich erhalten	10
2.5 Kfz-Steuer – kein Bonus-Malus-System einführen	10
3 Bürokratieabbau durch Digitalisierung	11
3.1 Steuerverfahren bürokratieschonend digitalisieren	11
3.2 Handlungsbedarf im Steuerrecht datenbasiert gezielter erfassen	11
4 Keine Steuererhöhungen und neuen Steuern	12
4.1 Vermögensteuer keinesfalls einführen	12

4.2	Debatte zur Finanztransaktionsteuer beenden	13
4.3	Keine neuen EU-Steuern	13
5	Neue globale Steuerordnung richtig angehen	14
5.1	Die international angestrebten Veränderungen	14
5.2	Ein hilfreiches Paket – falls etliche Fragen zielführend geklärt werden	14
6	Haushaltssteuerung mit der Schuldenbremse	16
6.1	Schuldenbremse gibt ausreichenden Finanzierungsspielraum	16
6.2	„Schuldenbremse Plus“ als letztes Mittel für die Kreditfinanzierung von Zukunftsinvestitionen in Betracht ziehen	16
	Jüngere vbw Publikationen mit besonderem Bezug zum Thema	19
	Ansprechpartner / Impressum	20

Position auf einen Blick

Impulse für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit

Die Steuerpolitik kann und muss einen belastbaren Beitrag zur Entfesselung von Wachstumskräften, zu leistungsgerechten Verhältnissen und zu neuen Chancen am Standort Deutschland leisten. Dazu gehören folgende Bausteine:

Beitrag zu einem Entfesselungsprogramm der Wirtschaft leisten

Um aus der Krise heraus schnell nachhaltiges Wachstum anzustoßen, sind kurzfristig folgende Maßnahmen umzusetzen:

Um die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb angemessen zu belasten und den Eigenkapitalaufbau zu stärken, müssen die Unternehmensteuern in Deutschland Rechtsform übergreifend auf 25 Prozent sinken, und der Solidaritätszuschlag muss komplett abgeschafft werden.

Um Deutschland wettbewerbsfähiger und nachhaltiger aufzustellen, müssen über Sofort- und Sonderabschreibungen Investitionen in Digitalisierung und Klimaschutz angestoßen werden. Zudem muss die Stromsteuer auf 0,1 Cent/KWh reduziert werden.

Leistungsfähigkeit der Steuerzahler stärker berücksichtigen

Mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler müssen der Mittelstandsbauch im Einkommensteuertarif abgebaut und die Progressionszone des Tarifs gestreckt werden. Die Eigentumsbildung muss über Entlastung des Ersterwerbs von Eigenheimen in der Grunderwerbsteuer erleichtert werden.

Finanzierungssicherheit der Unternehmen nachhaltig ausbauen

An verschiedenen Stellen behindern steuerliche Regelungen unternehmerische Entwicklungen und ihre Finanzierung spürbar. Um das zumindest abzumildern, muss jedenfalls die steuerliche Belastung von Fremdkapitalkosten durch die Hinzurechnung in der Gewerbesteuer abgeschafft werden, andere entsprechende Belastungen – etwa in der Zinsschranke – gehören auf den Prüfstand. Der Verlustrücktrag muss umfassend ausgeweitet, die Mindestbesteuerung zum Verlustvortrag abgebaut werden. Zudem gilt es, auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Wagniskapital nochmals weiter zu optimieren.

Anreizorientierte steuerliche Beiträge zur Klimapolitik behalten und entwickeln

Beim steuerpolitischen Beitrag zur Klimapolitik geht es darum, positive Anreize zu setzen und bestehende steuerliche Entlastungen nur dann abzubauen, wenn belastbare Alternativen für ein Ergebnis sorgen, das internationalem Wettbewerb standhält. Das ist auch ein wesentlicher Maßstab für die anstehende Neuordnung der Energiebesteuerung in der EU. Diese darf nicht dazu führen, dass industrielle Transformationsprozesse, die nur

[Position auf einen Blick](#)

mit staatlicher Hilfe gelingen können, gleichzeitig steuerlich belastet werden. Im Sinne der klimagerechten Transformation muss über die bereits erwähnte Absenkung der Stromsteuer hinaus auch der Spitzenausgleich in der Stromsteuer für energieintensive Industrien erhalten bleiben. In der Kfz-Steuer wäre die Einführung eines Bonus-Malus-System der falsche Weg, da das die Erneuerung der Flotte auf sparsame und elektrisch betriebene Fahrzeuge bremst.

Keine Steuererhöhungen oder neue Steuern

Steuererhöhungen und neue Steuern sind nicht angebracht. Sie würden die wirtschaftliche Entwicklung ebenso wie private Perspektiven am Standort massiv belasten. Das gilt für die Vermögensteuer, die zu allgemeinem Wohlstandsverlust führt, ebenso wie für eine höhere Erbschaftsteuer, die Finanztransaktionsteuer und neue EU-Steuern.

Bürokratie durch Digitalisierung abbauen

Obwohl die Digitalisierung steuerlicher Verfahren schon wichtige Fortschritte gemacht hat, muss sie konsequent in Richtung komplett papierloser und automatisierter Verfahren weitergetrieben und auf bisher unzureichend erfasste Felder – wie die Gewerbe- und die Kirchensteuer – ausgedehnt werden. Zudem müssen digitale Möglichkeiten genutzt werden, um steuerpolitischen Handlungsbedarf präziser zu erfassen und Maßnahmen gegen Gestaltungen und Missbrauch auf tatsächlich Gerechtfertigtes zu reduzieren.

Den Haushalt mit der Schuldenbremse steuern

Sorgfältiger Umgang mit Steuern ist auf der Ausgabenseite ebenso geboten wie auf der Einnahmenseite. Deshalb muss an der Schuldenbremse festgehalten werden. Sie ist, Ausgaben- und Aufgabendisziplin vorausgesetzt, ausreichend flexibel, um mit den vorhandenen Mitteln auszukommen. Sollte das tatsächlich künftig nicht mehr gegeben sein, ist es möglich, notfalls mit einer „Schuldenbremse Plus“ gezielt zusätzliche Spielräume nur für Investitionen in den öffentlichen Kapitalstock zu eröffnen.

1 Impulse für Wachstum und Investitionen

Einbehaltene Gewinne entlasten, Innovationskraft stärken

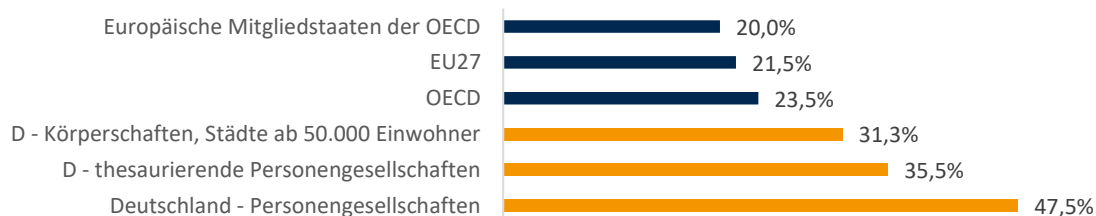
Deutschland ist ein Hochsteuerland. Wir benötigen steuerliche Entlastungen statt zusätzlicher Belastungen. Hinzu kommt: Wir werden die großen Herausforderungen, wie etwa die klimagerechte Transformation oder die Digitalisierung, nur meistern, wenn die Unternehmen in Deutschland deutlich stärker investieren als bisher. Dazu sind Steuerreformen, neue steuerliche Impulse und der Abbau steuerlich bedingter Investitionshindernisse unerlässlich. Die dazu in Folge aufgeführten Maßnahmen stärken die deutsche Wirtschaft. Angesichts der Abhängigkeit unseres Landes vom Erfolg auf den Weltmärkten ist das der Weg, den Deutschland steuerpolitisch gehen muss. Er ist, zusammen mit gezielten Entlastungen für Bürger, auch zentrale Voraussetzung dauerhaft solider Staatsfinanzen. Einige der Maßnahmen – sie sind in der Position auf einen Blick zusammengefasst – sind zwingende Bestandteile eines Entfesselungsprogramms, das Deutschland schon kurzfristig braucht.

1.1 Unternehmensbesteuerung auf maximal 25 Prozent absenken

Andere Länder haben das Niveau der Unternehmensteuern in den letzten Jahren gesenkt, in Deutschland ist es durch steigende Gewerbesteuer-Hebesätze tendenziell gestiegen. Der Effekt der Gewerbesteuer bleibt statistisch nur deshalb unauffällig, weil sich gewerbesteuerlich günstige Standorte wirtschaftlich besser entwickeln als teure. Im internationalen Vergleich fällt Deutschland immer weiter zurück. Die Steuerlast auf einbehaltene Gewinne muss unabhängig von Größe und Rechtsform der Unternehmen von heute spürbar über 30 Prozent, bei Personengesellschaften deutlich mehr, auf 25 Prozent sinken. Der OECD-Durchschnitt lag 2020 bei 23,51 Prozent, derjenige der EU bei 21,47 Prozent, die Durchschnittslast in Europa insgesamt bei 19,99 Prozent.

Abbildung 1

Durchschnittliche Steuerlast auf einbehaltene Gewinne von Unternehmen



Quelle: OECD (Statutory Income Tax Rate 2020), BDI, eigene Berechnungen

1.2 Personengesellschaften und Körperschaften steuerlich gleichstellen

Personengesellschaften versteuern ihre Gewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz. Die Belastung kann inklusive Soli – noch ohne Kirchensteuer – über 47 Prozent erreichen. Die Steuerlast auf einbehaltene Gewinne von Personengesellschaften muss wie bei Körperschaften auf 25 Prozent sinken. Ein Weg dahin führt über die neu geschaffene Option für Personengesellschaften, in das für sie unter Umständen sinnvollere Körperschaftsteuerregime zu wechseln. Allerdings darf diese Option keine schädlichen steuerlichen Folgen auslösen, die heute den Zugang vielfach unattraktiv machen oder ganz versperren. Einen zweiten Weg bietet die sogenannte Thesaurierungsbegünstigung, mit der einbehaltene Gewinne theoretisch mit 28,5 Prozent plus Soli, also ähnlich wie bei Körperschaften, besteuert werden. Praktisch erreichen die betroffenen Unternehmen jedoch lediglich einen Wert von 35,5 Prozent, weil die Steuerzahlung selbst als private Entnahme gilt und damit voll zu versteuern ist. Das muss korrigiert und auch zur Thesaurierungsbegünstigung müssen Zugangshindernisse ausgeräumt werden.

1.3 Betriebsvermögen erbschaftsteuerlich konsequenter verschonen

Mit der Erbschaftsteuerreform 2016 wurden die Auflagen an die erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen deutlich verschärft und der begünstigte Teil der Betriebsvermögen deutlich enger gefasst. Das wirkte sich auch auf das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer aus: 2017 lag es bei 1,66 Milliarden Euro, bis 2020 stieg es auf 8,6 Milliarden Euro an.

Gleichzeitig ist es weiter Ziel der Begünstigung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer, die Unternehmen im Generationenwechsel nicht zu beschädigen und Standort und Arbeitsmarkt zu stärken. Dem stehen allerdings etliche der neuen Anforderungen an die Begünstigung entgegen – und ausgerechnet in der Krise kommen sie besonders zum Tragen. Deshalb sind bei der Erbschaftsteuer Korrekturen notwendig. Krisenbedingt geht es kurzfristig insbesondere um drei Punkte:

- Weiterentwicklung der Lohnsummenauflagen
- Mehr Flexibilität bei der Verwendung von Finanzmitteln in verbundenen Unternehmen
- Wegfall der sogenannten 90 Prozent-Hürde, die zum Verlust der Begünstigung führt. Sie leitet sich aus einer kaufmännisch falschen Berechnung von Vermögensverhältnissen ab und bedroht Unternehmen in schlechten Zeiten massiv.

Auch weitere allzu einengende und komplexe Auflagen an Familienunternehmen müssen rasch auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden. Details dazu führt die *vbw Position Besteuerung von Familienunternehmen und ihrer Erben* aus.

Dem Grunde nach wäre es richtig, die Erbschaftsteuer ganz abzuschaffen, wie es Schweden zum Wohl des Landes erfolgreich vorgemacht hat. Zumindest sollte die Gesetzgebung dazu, wie bei der Grundsteuer, jedem Bundesland überlassen werden.

1.4 Steuerliche Lasten auf Finanzierungskosten abbauen

Die Gewerbesteuerlast muss insgesamt maßvoll bleiben. Besonders wichtig ist es, die Hinzurechnung von Zins-, Miet- und Pachtzahlungen in der Gewerbesteuer abzuschaffen. Sie beeinträchtigt insbesondere Unternehmen, die in höherem Maß auf Fremdkapital oder gemietete Immobilien angewiesen sind. Die Belastung fällt bei niedrigen Gewinnen besonders ins Gewicht. Die aktuelle Krise verstärkt die damit verbundenen Probleme erheblich.

Auch eine Abmilderung der Zins- und der Lizenzschranke würde dem Abbau steuerlicher Lasten auf Finanzierungskosten für Fremdkapital dienen. Gleiches würde die Einführung des Betriebsausgabenabzugs für die Bankenabgabe erreichen. Auch gilt es, den überhöhten steuerlichen Rechnungszins marktgerecht abzusenken, insbesondere in der betrieblichen Altersvorsorge, wo er Steuerzahlungen auslöst, denen kein handelsrechtlicher Gewinn gegenübersteht.

1.5 Steuerlichen Umgang mit Verlusten modernisieren

In Deutschland ist der Verlustrücktrag mit gerade einmal einer Million Euro über nur ein Jahr sehr niedrig ausgestattet. Nur für die aktuelle Krise wurde er auf zehn Millionen Euro und zwei Jahre ausgeweitet. Der Verlustvortrag wird gleich doppelt beschränkt: Aufgrund der sogenannten Mindestbesteuerung verlangt der Staat nach Verlustphasen schon Steuern, wenn Unternehmen aufgrund des Verlustvortrags in der Bilanz noch rote Zahlen schreiben. Zudem behindern die heutigen Regeln Unternehmen, die stark in ihr Wachstum investieren und deshalb hohe Verluste schreiben: Sowohl wenn neue Gesellschafter*innen zusätzliches Eigenkapital einbringen, als auch wenn die Unternehmen ihr Geschäftsmodell deutlich anpassen müssen, können Verlustvorträge verloren gehen. Damit verschlechtert sich die bilanzielle Situation erheblich.

Um die Wirtschaft krisenfester zu machen und ihr Wachstumspotenzial zu stärken, sind umfassende Korrekturen notwendig:

- Der Verlustrücktrag muss für die aktuelle Krise nochmals auf 50 Millionen Euro angehoben und auf drei Jahre ausgeweitet werden. Auch dauerhaft muss er deutlich großzügiger ausgestattet werden als mit dem heutigen Betrag für normale Zeiten.
- Die Mindestbesteuerung muss in der heutigen Form abgeschafft werden. Um fiskalische Effekte abzumildern, ist dabei ein stufenweises Vorgehen denkbar, das Altverluste gesondert behandelt.
- Durch Korrekturen zum Verlustuntergang bei Anteilseignerwechsel muss wachstumsorientierten Unternehmen deutlich mehr Flexibilität gegeben werden.

1.6 Steuerliche Forschungsförderung stärken

Die steuerliche Forschungsförderung wurde zum 1. Januar 2020 eingeführt. Das war ein wichtiger erster Schritt. Das Instrument muss dauerhaft attraktiver werden, auch für größere Forschungsvorhaben. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist eine weitere Verdoppelung der Bemessungsgrundlage auf acht Millionen Euro.

1.7 Impulse für Digitalisierung ausbauen

Unternehmerische Investitionen in Hard- und Software, digitale Zukunftstechnologien und IT-Sicherheit müssen erleichtert werden.

Dazu müssen Sofort- und insbesondere Sonderabschreibungen angeboten werden. Zudem müssen bei Investition in die Digitalisierung, wie etwa in digital vernetzte und gesteuerte Anlagen, an die Lebensdauer gebundene Abschreibungsfristen überprüft und gegebenenfalls realitätsgerecht verkürzt werden.

1.8 Spitzensteuersatz erst später greifen lassen, Soli abschaffen

Der Anteil der Einkommensteuer am Bruttoinlandsprodukt liegt, wie das Gutachten *Die Steuerlastverteilung der Einkommensteuer und des Soli von 1998 bis 2021* des IW Köln ausführt, heute mit ca. 10,3 Prozent spürbar höher als im Jahr 1997 (ca. 8,7 Prozent). Das gilt trotz verschiedener Tarifsenkungen und deutlicher Einbrüche zwischen 2000 und 2005 und 2008 bis 2010.

Einkommensstarke sind nach derselben Studie auch besonders gute Steuerzahler: Das Prozent mit den höchsten Einkommen dürfte im Jahr 2021 allein 22,9 Prozent zum Einkommensteueraufkommen inklusive Solidaritätszuschlag beitragen, die obersten zehn Prozent tragen 53,4 Prozent. Der Wert für das neunte Zehntel liegt weit abgeschlagen bei 16,4 Prozent, der Wert sinkt für Dezile mit geringeren Einkommen sukzessive weiter ab. Das schwächste Dezil zahlt keine Einkommensteuer.

Aus diesen Zahlen leitet sich kein Grund ab, die Einkommensteuerlast für Spitzenverdiener zu erhöhen. Allerdings spricht viel dafür, Steuerzahler mit normalen und kleineren Einkommen zu entlasten. Der Einkommensteuertarif steigt zu schnell an, der Spitzentarif von 42 Prozent wird zu schnell erreicht. Das wirkt leistungsfeindlich und trifft ausgerechnet die Mitte der Gesellschaft besonders stark.

Der Einkommensteuertarif muss geglättet werden – der Mittelstandsbauch muss weg. Das gelingt, indem der im unteren Teil des Tarifs besonders schnelle Anstieg der Steuerlast geglättet und der Punkt, an dem der Spitzensteuersatz von 42 Prozent einsetzt, von heute 57.919 Euro deutlich nach oben verschoben wird.

Der Solidaritätszuschlag muss auch für höhere, oft unternehmerische Einkommen und vor allem auch in der Körperschaftsteuer komplett abgeschafft werden. Seine ursprüngliche Rechtfertigung hat er längst verloren, und in der aktuellen Form beschädigt er die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. In der Körperschaftsteuer gilt das selbst dann, wenn es sich um sehr kleine Kapitalgesellschaften mit kleinen Einkommen handelt.

1.9 Bildung von Wohneigentum erleichtern

Käufer selbstgenutzten Wohneigentums können langfristig entlastet werden, indem die Belastung aus den Anschaffungskosten bei selbstgenutztem Wohneigentum steuerlich gewürdigt und entsprechende Abschreibungsmöglichkeiten geschaffen werden (analog zu vermieteten Immobilien).

Handlungsbedarf besteht auch bei den Kaufnebenkosten von heute vier bis fünf Prozent des Kaufpreises. Insbesondere die Grunderwerbsteuer schlägt zu Buche. Beim Erwerb der ersten selbstgenutzten Immobilie sollte keine Grunderwerbsteuer anfallen.

1.10 Erleichterungen in Umsatz- und Biersteuer entfristen

Aufgrund der Corona-Krise wurde die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie befristet bis Ende 2021 auf sieben Prozent abgesenkt. Zudem wurde die Biersteuer-Mengenstaffel, die kleinere Brauereien bei der Biersteuer entlastet, für 2021 und 2022 befristet auf bis 2004 gültige Werte zurückgesetzt. Das kommt kleinen und mittelständischen Brauereien entgegen. Im Sinne einer lebendigen, vielfältigen Gastronomie und Bierkultur sollte beides entfristet werden. Für die Umsatzsteuer gilt das solange die EU nicht dafür sorgt, dass ein einheitlicher Satz gleiche Wettbewerbsbedingungen herstellt.

2 Steuerpolitik im Kontext der Klimapolitik

Investitionsimpulse setzen, Energiesteuer innovationsorientiert neu ordnen

Ein Blick in die Parteienprogramme zur Bundestagswahl 2021 zeigt: Die Steuerpolitik steht nicht im Fokus der Klimapolitik. Das ist dem Grunde nach auch richtig, denn den hohen Erwartungen, die oft in sie gesetzt werden, können Lenkungssteuern, wie die vbw Position *Die Grenzen von Lenkungssteuern* ausführt, selten gerecht werden. Gründe dafür sind vor allem die vorrangige Finanzierungsaufgabe des Steuerwesens und die oft beschränkten Ausweichmöglichkeiten der steuerlich Belasteten. Nachdem in dem Maß, in dem das Lenkungsziel erreicht wird, das Steueraufkommen zurückgeht, hat der Staat zudem kaum Interesse daran, auch noch zur Erreichung der Lenkungsziele notwendige Begleitmaßnahmen zu finanzieren.

Diese Rahmenbedingungen führen dazu, dass steuerliche Lenkung vor allem dann Wirkung entfaltet, wenn sie mittels positiver Anreize verfolgt wird. Das gilt für Lenkungssteuern im Allgemeinen und ist auch der richtige Maßstab für steuerliche Begleitmaßnahmen zur Klimapolitik.

2.1 Steuerliche Impulse für Klimaschutz setzen

Die Klimaziele können nur erreicht werden, wenn Unternehmen konsequent in den Klimaschutz, also in Energieeffizienz, den Umstieg auf stromgetriebene Verfahren, Recyclinglösungen und sonstige Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen, investieren. Auch Klimaanpassungsmaßnahmen setzen erhebliche Investitionen voraus. Um dieses Investitionsgeschehen anzuschieben, müssen Sofort- und insbesondere Sonderabschreibungen angeboten und Abschreibungsfristen, ggf. auch im Bestand, überprüft und dann, wenn unter heutigen Bedingungen kürzere Nutzungsfristen vorliegen, verkürzt werden.

2.2 Steuerliche Subventionen markt- und klimaverträglich neu ordnen

Immer wieder wird der Abbau diverser steuerlicher Vergünstigungen und Subventionen unter Hinweis auf ihre (vermeintlich) klimaschädlichen Nebenwirkungen gefordert. Gerne genannt werden dazu Steuerbefreiungen für Kerosin, die Steuerbegünstigung der Stromerzeugung und Ausnahmetatbestände für die Industrie beim den Strompreisbestandteilen.

In dem Zusammenhang wird meist übersehen, dass die genannten Subventionen nicht etwa der Förderung dienen. Sie schützen lediglich bestimmte Steuerpflichtige vor einem allgemeinen Besteuerungsniveau, das so hoch ist, dass sie ihm im Wettbewerb wirtschaftlich nicht standhalten können. Ein Abbau entsprechender Subventionen ist dementsprechend nur vertretbar, wenn gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllt werden:

- Es dürfen dadurch keine schädlichen Effekte für den Standort und kein Carbon-Leakage, also Verlagerung des CO₂-Ausstosses in andere Länder, ausgelöst werden.
- Durch Innovationen oder neue Subventionen müssen angemessene Alternativen zu marktgerechten Preisen verfügbar gemacht werden.

2.3 Neuordnung der Energiebesteuerung in der EU

Im Juli 2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Revision der Energiesteuer-richtlinie vorgelegt. Dieser stellt die Grundlage der Energiebesteuerung konsequent auf den Energiegehalt (Euro pro GJ) und die Umweltverträglichkeit der Kraft- und Brennstoffe und des elektrischen Stroms um. Wesentliche Ziele sind wirksame Preissignale für die Dekarbonisierung und die dauerhafte Sicherung des Aufkommens aus der Energiebesteuerung.

Zum Niveau der Besteuerung wird u. A. vorgeschlagen, fossile Kraftstoffe am höchsten zu besteuern, und klimaneutrale Kraft- und Heizstoffe so niedrig wie elektrischen Strom. Insbesondere für Erdgas ist ein zehnjähriger Anpassungspfad zu Erreichung des Steuerniveaus fossiler Kraftstoffe vorgesehen. Heizstoffe unterliegen einer moderaten Besteuerung ohne Anpassungspfad. Bei den Tarifen ist eine Inflationsklausel vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können höher als mit den EU-Mindesttarifen besteuern, müssen dabei aber die Tarifstruktur beachten. Für erneuerbare Energieträger und Strom sollen die Mitgliedstaaten die Sätze unter Beachtung der Beihilfenrechts reduzieren können.

Ermäßigungen und Befreiungen sollen deutlich eingegrenzt werden, der Mindeststeuersatz grundsätzlich immer verlangt werden. Gesonderte Steuersätze für die betriebliche Verwendung im produzierenden Gewerbe und der Land- und Forstwirtschaft sollen wegfallen. Steuerermäßigungen für energieintensive Unternehmen sollen – im neu vorgegebenen einengenden Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht – ebenso möglich bleiben wie Steuerbegünstigungen in Verbindung mit Vereinbarungen zur Erfüllung von Umwelt- und Energiezielen. Das erlaubt es, den Spitzenausgleich in der Stromsteuer fortzuführen. Die Steuerbefreiung mineralogischer Verfahren etwa in der Zementproduktion oder der Kalkindustrie soll eingeschränkt werden. Die neue Richtlinie umfasst alle Verkehrsträger, auch die Luft- und Seeschifffahrt, diese allerdings mit einem Anpassungspfad über zehn Jahre.

Generell gilt: Die Neuordnung der Energiebesteuerung ist dem Grunde nach angebracht, die generelle Orientierung an Energiegehalt und Klimabeitrag zielführend. Allerdings müssen im Zuge der Reform folgende Ziele erreicht werden:

- Rein mineralogische industrielle Prozesse und energieintensive Industrien müssen unabhängig vom EU-Beihilfenrecht entlastet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn Prozesse, die sich nur mit staatlicher Unterstützung klimaneutral ausgestalten lassen, steuerlich belastet werden.

- Es muss verpflichtend geregelt werden, dass klimaneutrale Energieträger in der Markthochlaufphase weder mit einem CO₂-Preis noch durch eine Energiesteuer belastet werden. Die vorgesehene, unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellte Option der Mitgliedstaaten dazu vermittelt keine hinreichende Rechts- und Planungssicherheit.
- Europäische Lösungen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des europäischen Luft- und Seeverkehrs führen, da damit lediglich wirtschaftliches Geschehen und Emissionen aus der EU verdrängt werden.
- Automatische Steuererhöhungen über eine Inflationsklausel sind nicht angebracht.

2.4 Stromsteuer reduzieren, Spitzenausgleich erhalten

Die hohen Strompreise in Deutschland sind eine Belastung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Niedrige Strompreise sind das beste Mittel gegen eine Verlagerung von CO₂-Emissionen in Staaten, die geringere Auflagen haben, und der beste Treiber für klimafreundliche Technologien, die meist strombasiert sind. Als ein Beitrag zu niedrigeren Strompreisen muss – neben der Abschaffung der EEG-Umlage und einer Zuschussung der Netzentgelte – die deutsche Stromsteuer auf den aktuellen EU-Mindeststeuersatz von 0,1 Cent/KWh abgesenkt werden.

Um die energieintensiven Industrien am Standort halten zu können, muss zudem der Spitzenausgleich in der Stromsteuer erhalten bleiben, solange das deutsche Besteuerungsniveau auf Strom internationale Vergleichswerte übersteigt.

2.5 Kfz-Steuer – kein Bonus-Malus-System einführen

Die Kfz-Steuer basiert heute auf dem Hubraum und dem CO₂-Ausstoß von Fahrzeugen oder auf ihrem Gewicht, und sie fördert durch diverse Ausnahmeregelungen insbesondere Elektromobilität. Dass der früher signifikante Zusammenhang zwischen Hubraum und Verbrauch technisch bedingt immer weniger gilt und die Elektromobilität deutlich auf dem Vormarsch ist, spricht mittelfristig dafür, die Kfz-Besteuerung grundlegend neu zu ordnen.

Aktuell diskutiert wird allerdings eine kurzfristige Umstellung auf ein sogenanntes Bonus-Malus-System, das konventionell betriebene Fahrzeuge höher belastet und Elektrofahrzeuge von der Kfz-Steuer befreit, aber nicht mehr anderweitig fördert.

Ein solches System hat eine entscheidende Schwachstelle: Es verteuert die Anschaffung neuer Fahrzeuge, und zwar unabhängig von der Antriebstechnologie. Das bremst den Umstieg auf neue, bzgl. der CO₂-Bilanz fortschrittlichere Fahrzeuge und damit den Beitrag des Verkehrssektors zu Klimazielen aus. Dieser Weg sollte nicht beschritten werden.

3 Bürokratieabbau durch Digitalisierung

Verfahren vereinfachen, Handlungsbedarf besser erfassen

3.1 Steuerverfahren digitalisieren und dabei entbürokratisieren

Obwohl die Steuerverwaltung mit ihren vielfältigen Berührungspunkten zwischen Staat, Wirtschaft und Bürgern im Vergleich mit anderen Verwaltungsgebieten ein Vorreiter der Digitalisierung ist, bleibt hier viel zu tun. Prozesse müssen bis hin zur durchgängig medienbruchfreien digitalen Abwicklung stärker digitalisiert, standardisiert und automatisiert werden, um sie auf Seiten der Unternehmen wie in den Finanzverwaltungen effizienter auszugestalten.

Entsprechende Prozesse müssen so angelegt werden, dass mit ihrer Einführung Bürokratielasten abnehmen: etwa indem nicht digitalisierbare Vorschriften angepasst werden, der Authentifikations-, Bereitstellungs- und Prüfungsaufwand zu Steuerdaten und -verfahren abnimmt, und auch dank digitaler Möglichkeiten Betriebsprüfungen schneller abgeschlossen und Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Zudem gilt es, bisher diesbezüglich vernachlässigte Steuerarten wie die Kirchensteuer, die Gewerbesteuer oder auch die Tabaksteuer vollständig in digitale Prozesse zu integrieren.

3.2 Handlungsbedarf im Steuerrecht datenbasiert gezielter erfassen

Ein weiterer wesentlicher Anwendungsbereich digitaler Verfahren im Steuerrecht betrifft die Frage, ob immer wiederkehrende Gestaltungs- und Missbrauchsvorwürfe hinreichend begründet sind und gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen oder nicht. Digitale Verfahren bieten die Chance, entsprechende Sachverhalte gezielt zu erfassen und gegebenenfalls als notwendig erachtete steuerliche Reaktionen beherrschbar einfach zu halten.

Ein Beispiel sind Forderungen nach immer neuen pauschalen Berichtspflichten zu nationalen Steuersachverhalten, obwohl sich die damit verbundenen Ziele schon durch die digitale Auswertung bereits vorhandener großer Mengen an Steuerdaten erreichen lassen. So zeigt eine auf solchen Methoden basierende jüngere Studie des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, dass steueroptimierende Gestaltungen mit Hilfe von Niedrigsteuerländern für deutsche Konzerne eine weit geringere Rolle spielen als oft angenommen wird.

Auf Basis entsprechender Auswertungen lässt sich also ausarbeiten, wie auf eventuelle Probleme angemessen und gezielt reagiert werden kann. Diese Möglichkeit muss genutzt werden, und zwar einschließlich einer Überprüfung bestehender Regelungen auf Rückführungspotenzial. Das mindert bürokratische Belastungen der Steuerzahler ebenso wie der Steuerverwaltung.

4 Keine Steuererhöhungen und neuen Steuern

Höhere Steuern schwächen Unternehmen und treffen alle Bürger

Aufgrund der jetzt schon hohen Belastung und sind Steuererhöhungen sowie neue Steuern der falsche Weg. Auf die Einkommensteuer, zu der verschiedene Parteien neben wichtigen Entlastungen in der Mitte des Tarifs höhere Spitzensteuerlasten fordern, geht bereits Abschnitt 1.8 ein. Auch auf anderen Feldern verfolgen verschiedene Parteien Steuererhöhungspläne mit fatalen Folgen.

4.1 Vermögensteuer endgültig abschaffen

Die Vermögensteuer schwächt Unternehmen massiv. Investitionen unterbleiben. Familienunternehmen werden an weniger standortgebundene Eigentümer verkauft, die Arbeitsplatzbindung vor Ort schwindet, geistiges Eigentum fließt ab. Ausnahmen für Betriebsvermögen sind keine Lösung. Sie engen unternehmerisch notwendige Entscheidungsspielräume ein und sind nicht administrierbar.

Die Vermögensteuer drückt Vermietern die Luft ab und beschädigt Mieterinteressen. Sie kann dazu führen, dass aus vermieteten Immobilien so gut wie keine Erträge mehr zur Verfügung stehen. Das nimmt den Vermietern notwendige Ertragsperspektiven. Die Belastung richtet sich auch direkt gegen Mieterinteressen, da sie zu Mieterhöhungen oder Verkäufen an neue Investoren zwingt, die hohe Kaufpreise ebenfalls über höhere Mieten wieder refinanzieren müssen.

Eine Vermögensteuer gefährdet zentrale wirtschafts-, sozial- und klimapolitische Ziele. Sie bedroht die Vorteile, die unsere Eigentums- und Wirtschaftsordnung für alle mit sich bringt.

- Mit einer Vermögensteuer kommt es zu substanziellen Rückgängen bei Beschäftigung, Investitionen, Ersparnissen und Wirtschaftswachstum – selbst bei niedrigem Satz, hohen Freibeträgen und Privilegien für Unternehmensvermögen.
- Eine Vermögensteuer führt zur Konzentration von Betriebsvermögen in Händen neuer, regional kaum verwurzelter Eigentümer. Das beschädigt die regionale Bindung von Unternehmen und regionale Arbeitsmarkt- und Wohlstandsperspektiven massiv.
- Durch eine Vermögensteuer sinken die Einkommen für alle, auch für die Einkommensschwachen. Der Mietmarkt wird ruiniert. Klimapolitisch schon heute unzureichende Investitionen in die Immobiliensubstanz gehen weiter zurück, Investitionen in wirtschaftliche und technische Innovationen unterbleiben. Ausnahmen, etwa für die Altersvorsorge, führen zu neuen Ungerechtigkeiten.

Dass zudem die Debatte zur Vermögensverteilung zu stark von Vorurteilen geprägt ist, bestätigt die jüngst vorgelegte vbw Studie *Gerechtes Deutschland – Die Rolle der Vermögen*. Ein nüchterner Blick auf die Altersvorsorgesysteme zeigt, dass die Vermögen in Deutschland weit gleichmäßiger verteilt sind als zumeist angenommen. Auch aus der Vermögensverteilung leitet sich also kein Anlass für eine Vermögensteuer oder auch eine höhere Erbschaftsteuer ab.

Die Vermögensteuer kann keine gleichmäßigere Verteilung von Vermögen organisieren. Eine insgesamt gleichmäßigere Vermögensverteilung setzt voraus, dass der Aufbau von Vermögen erleichtert wird – etwa beim Wohneigentum, beim Aufbau von Geldvermögen, zur Altersvorsorge, durch Mitarbeiterbeteiligung. All das setzt eine prosperierende Wirtschaft voraus. Eine Vermögensteuer stünde dem entgegen.

Gleiches gilt im Übrigen für eine höhere Erbschaftsteuer, die in einigen Parteiprogrammen vergleichsweise unauffällig gefordert wird. Auch hier brächten höhere Lasten erhebliche Einschränkungen vor allem für betriebliche Zukunftsperspektiven und den Wohnungsmarkt. Der tatsächliche Handlungsbedarf, geschildert in Abschnitt 1.3, geht in die andere Richtung: Es gilt, aktuell allzu hohe Anforderungen an die Verschonung von Betriebsvermögen auf ein Maß zu korrigieren, das Betriebsübergänge tatsächlich wirksam verschont.

Vermögen werden in Deutschland durch die Erbschaftsteuer, die Grundsteuer und bei Immobilienveräußerung durch die Grunderwerbsteuer erheblich belastet. Das seit 1997 zurecht nicht angewandte Vermögensteuergesetz muss endgültig aufgehoben werden.

4.2 Debatte zur Finanztransaktionsteuer beenden

Auch die Debatte zur Finanztransaktionsteuer muss in Deutschland wie in der EU beendet werden. Betroffen wären Erwerb und Umschichtung von Anlagemitteln der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ebenso wie Finanztransaktionen der Unternehmen, die Währungs- oder Rohstoffrisiken absichern. Nationale oder europäische Alleingänge würden den Wettbewerb zugunsten der Märkte verzerren, deren Transaktionen nicht einer Besteuerung unterliegen.

4.3 Keine neuen EU-Steuern

Es darf auf europäischer Ebene keine neuen Steuern geben. Die Finanzierung der EU erfolgt im Wesentlichen aus nationalen, am jeweiligen BIP der Mitgliedstaaten gemessenen Umlagen. Das System hat sich bewährt und bleibt auch weiter richtig. Jeder andere Weg bringt schwierige Bürokratielasten und Umverteilungseffekte mit sich, ohne die EU strukturell zu stärken. Steuerpolitisch muss sich die EU auf den Abbau von Hindernissen im Binnenmarkt durch Harmonisierung konzentrieren. Das betrifft insbesondere die Unternehmensbesteuerung und die Mehrwertsteuer. Der gleiche Maßstab gilt auch für die in Kapitel 2 angesprochene Reform der Energiebesteuerung.

5 Neue globale Steuerordnung richtig angehen

Neuordnung von Besteuerungsrechten und Mindeststeuer – viel ist offen

Am 10. Juli 2021 haben sich die 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) auf in der OECD abgestimmte Konzepte zur Neuaufteilung von Besteuerungsrechten und zu einer internationalen Mindestbesteuerung von Unternehmen geeinigt. Das Paket wird von mehr als 130 Ländern mitgetragen. Mit ihm soll Steuerwettbewerb eingedämmt und einer Konzentration von Steueraufkommen in den Heimatstaaten multinationaler Unternehmen und in Steueroasen vorgebeugt werden.

5.1 Die international angestrebten Veränderungen

Im Kern geht es um zwei Gegenstände, die durch diverse Begleitregelungen abgesichert werden:

Die Neuaufteilung von Besteuerungsrechten betrifft multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 20 Milliarden Euro und einem Gewinn von mehr als 20, später zehn Prozent des Umsatzes. 20 bis 30 Prozent des Gewinnanteils dieser Unternehmen, der zehn Prozent des Umsatzes übersteigt, soll künftig dort versteuert werden, wo die Endabnehmer dieser Unternehmen sitzen. Streitfälle sollen über verbindliche Schiedsverfahren gelöst werden. Die Regelung soll ab 2023 greifen. Mit ihrer Einführung sollen nationale Sondersteuern auf Gewinne digitaler Unternehmen abgeschafft werden.

Die Mindeststeuer betrifft multinational tätige Unternehmen mit einem Umsatz ab 750 Millionen Euro. Falls ein Land, in dem ein Tochterunternehmen dieses Unternehmens sitzt, dessen dortige Gewinne effektiv mit unter 15 Prozent besteuert, darf das Land, in dem das Mutterunternehmen sitzt, diese Gewinne mit einer Hinzurechnungssteuer zusätzlich belasten. Diese Mindeststeuer soll ab 2022 international greifen.

5.2 Ein hilfreiches Paket – falls etliche Fragen zielführend geklärt werden

Das oben beschriebene Paket kann aus dem aktuellen internationalen Wildwuchs aus Niedrigsteuerwettbewerb, Gestaltungsangeboten und Abwehrinstrumenten heraus zu angemesseneren Wettbewerbsbedingungen und zu besseren steuerlichen Voraussetzungen für internationale Arbeitsteilung führen. Es darf allerdings im Weiteren keinen Überbietungswettbewerb an immer neuen Einschränkungen auslösen.

Im Rahmen der Umsetzung sind anspruchsvolle Fragen rechtssicher zu klären. Dazu gehören aus deutscher Sicht insbesondere folgende Aspekte:

[Neue globale Steuerordnung richtig angehen](#)

Die Regeln zur Neuaufteilung von Besteuerungsrechten müssen im Detail ausgearbeitet werden, etwa um festzulegen, wie bei komplexeren Lieferketten das Zielland bestimmt wird, dem dann das Besteuerungsrecht zufällt. Zudem muss sichergestellt werden, dass Streitbeilegungsmechanismen, die Doppelbesteuerung verhindern sollen, tatsächlich funktionieren und international anerkannt werden.

Bestehende Digitalsteuern auch in einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die demselben Zweck wie das neue Paket dienen, müssen abgeschafft werden. Die Europäische Kommission hat Pläne zur Einführung eines entsprechenden Instruments zurecht auf Eis gelegt.

Um international Vergleichbarkeit herzustellen, ist eine einheitliche, mit vertretbarem Aufwand herstellbare steuerliche Bemessungsgrundlage erforderlich. Diese muss auch latente Steuern berücksichtigen, also steuerliche Effekte, die aus anderen Jahren in das laufende Wirtschaftsjahr hineinreichen.

Zur möglichst bürokratiearmen nationalen bzw. europaweiten Umsetzung klargestellt werden muss auch, für welche Länder eine Mindeststeuerprüfung aufgrund der nationalen Gegebenheiten nicht erforderlich ist, und wo Bagatellgrenzen liegen. Zudem sind international abgestimmte Mustergesetze und Vorgehensweisen notwendig.

Aus deutscher Sicht muss sichergestellt werden, dass die Mindeststeuerregeln neben der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer auch die Gewerbesteuer berücksichtigen. Um den Abstand des deutschen Besteuerungsniveaus zur Mindeststeuer wettbewerbsgerecht zu gestalten, muss das Niveau der hiesigen Unternehmensteuern auf 25 Prozent abgesenkt werden. Der Steuersatz, ab dem Deutschland im Ausland erzielte Gewinne einer Hinzurechnungsbesteuerung unterwirft, muss umgehend von 25 auf 15 Prozent sinken. Das deutsche Außensteuerrecht muss auch darüber hinaus an die neuen Regeln angepasst und um im international vereinbarten Regime obsoletere Vorschriften bereinigt werden.

6 Haushaltssteuerung mit der Schuldenbremse

Finanzierungsspielräume reichen aus und sind notfalls erweiterbar

6.1 Schuldenbremse gibt ausreichenden Finanzierungsspielraum

Sorgfalt mit Steuern ist auf der Ausgabenseite ebenso geboten wie auf der Einnahmenseite. Deshalb muss an der Schuldenbremse unbedingt festgehalten werden. Sie hat sich als wertvolles haushaltspolitisches Steuerungsinstrument bewährt. Aus Sicht der Bayerischen Wirtschaft bietet sie der öffentlichen Hand bereits heute genügend Spielraum, um ihre Aufgaben zu finanzieren. Auch Corona-bedingte Schulden können in diesem Rahmen getilgt werden. Zentrale Voraussetzungen dafür sind

- sachgerechte Tilgungsfristen,
- hohe Haushaltsdisziplin und
- privatwirtschaftliche Infrastrukturentwicklung.

Insbesondere gilt es, die explosive Entwicklung der Sozialausgaben einzufangen und ihren Anteil an den öffentlichen Haushalten zurückzuführen. Das gelingt, wenn Menschen – auch dank guter Wirtschaftspolitik – Perspektiven haben, ihr Leben unternehmerisch oder am Arbeitsmarkt erfolgreich zu gestalten.

Schließlich hilft selbst Kreditspielraum nicht, wenn Planungs- und Genehmigungshindernisse die vorhandenen PS nicht auf die Straße lassen. Diese Hindernisse müssen konsequent abgebaut werden.

6.2 „Schuldenbremse Plus“ als letztes Mittel für die Kreditfinanzierung von Zukunftsinvestitionen in Betracht ziehen

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass der Haushaltsspielraum in Zukunft nicht für die Tätigkeit notwendiger Investitionen ausreichen wird. Für diesen Fall ist es vorstellbar, dass die Schuldenbremse durch eine Art „Schuldenbremse Plus“ flexibler gestaltet wird. Sie darf jedoch nicht an Konsequenz verlieren. Deshalb muss es strenge Vorgaben für neue Investitionskredite geben. Konkret würde das bedeuten:

- Die Schuldenbremse bleibt erhalten.
- Notwendige Zukunftsinvestitionen, die den öffentlichen Kapitalstock mehren, können per Kredit finanziert werden. Ansonsten, zum Beispiel für Ersatzinvestitionen oder Leistungsausweitungen im Sozialsystem, bleibt das ausgeschlossen.
- Diese Kredite werden zwingend der Abschreibung folgend getilgt.
- Ersatzinvestitionen für die Abschreibung des aktuellen Kapitalstocks werden ohne Kreditaufnahme aus laufenden Einnahmen finanziert.

Haushaltssteuerung mit der Schuldenbremse

- Die Lösung wird innerhalb der EU abgestimmt. Damit ist sichergestellt, dass andere Mitgliedsstaaten mit vergleichbarer Konsequenz vorgehen.

Der beschriebene Weg dürfte nur gegangen werden, wenn es in den öffentlichen Haushalten wirklich zu eng wird, um notwendige Zukunftsinvestitionen zu tätigen. Zuvor müssen alle anderen Optionen einer soliden Haushaltsführung und des privatwirtschaftlichen Infrastrukturausbaus ausgeschöpft werden.

Anhang: Jüngere vbw Publikationen mit besonderem Bezug zum Thema

Position *DeutschlandPlan 2025 – Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021*, Juli 2021

Position *Besteuerung von Familienunternehmen und ihrer Erben*, Februar 2021

Position *Die Grenzen von Lenkungssteuern*, Februar 2020

Position *Eine Vermögensteuer kostet Zukunft*, Juli 2021

Studie *Gerechtes Deutschland – Die Rolle der Vermögen*, Juni 2021

Position *Die Schuldenbremse – konsequent und flexibel*, Februar 2021

Studie *Finanzierung der Corona-Kosten – tragfähig und tragbar*, September 2020

Position *Unternehmensfinanzierung – Herausforderungen für den Aufschwung*, Juni 2021

Studie *Internationale Risiken für bayerische Unternehmen*, Juni 2021

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Benedikt Röchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 7 91 252

benedikt.roechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw September 2021